



Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Videoüberwachung

Big Brother is watching

Zum Schutz vor dem Zutritt Unberechtigter, Sachbeschädigungen und Warenverluste werden von Unternehmen im Transportgeschäft vermehrt Videokameras eingesetzt. Aufgrund wiederholter Anfragen stellen wir die Rechtslage komprimiert dar.

Praxistipps

- Die Videoüberwachung ist oftmals für den Transportunternehmer bzw. Lagerhalter zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten notwendig.
- Die gesetzlichen Voraussetzungen sind vor Inbetriebnahme zu prüfen.
- Die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen werden durch das DSG 2000 geregelt.
- Videoüberwachungen zur Kontrolle der Arbeitsleistung des Mitarbeiters sind unzulässig (Überwachung der Lkw-Fahrerkabinen).
- Toiletten und Schlafbereiche sind höchstpersönliche Lebensbereiche und von der Videoüberwachung auszunehmen.
- Videoüberwachungen zum Schutz von Leben, Eigentum sowie zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten sind zulässig.
- Es müssen die Meldepflichten nach dem DSG 2000 beachtet werden!
- Reine Echtzeitüberwachungen sind nicht meldepflichtig.
- Die Verwendung von Videoüberwachungsanlagen ohne die gesetzlich vorgesehenen Meldepflichten können zu hohen Strafen bis zu 10.000,- Euro führen.



DIE VIDEOÜBERWACHUNG wird durch das Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) geregelt. Der Videoüberwachung wird ein eigenes Kapitel im DSG 2000 gewidmet (9a. Abschnitt). Das Gesetz definiert die Videoüberwachung als die systematische, insbesondere fortlaufende, Feststellung von Ereignissen, die ein bestimmtes überwachtes Objekt oder eine überwachte Person betreffen, durch technische Bildaufnahme oder Bildübertragungsgeräte (§ 50a Abs. 1 DSG 2000).

Grundrecht auf Datenschutz

Für die Videoüberwachung gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Ein Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz ist daher nur im erforderlichen Ausmaß und mit den gelindesten Mitteln, die zur Verfügung stehen, zulässig (§ 7 Abs. 3 DSG 2000). Zum Schutz des überwachten Objekts bzw. der überwachten Person sowie zur Erfüllung spezieller Sorgfaltspflichten ist die Videoüberwachung rechtmäßig. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass die ständige Rechtsprechung zum Transport- und Lagerrecht dem Unternehmer die Pflicht auferlegt, alle zumutbaren Schutzmaßnahmen gegen Diebstahl und Beschädigung des vom Auftraggeber eingelagerten Gutes zu treffen. Um diesen Sorgfaltsanforderungen entsprechen zu können, ist in bestimmten Fällen der Einsatz einer Videoüberwachung notwendig und auch zulässig.

Überwachungsverbote

Zunächst dürfen in höchstpersönlichen Lebensbereichen keine Videoüberwachungen stattfinden. Darunter versteht man Schlafräume, WC oder Umkleidekabinen. Weiters ist der Einsatz einer Videoüberwachung zur Kontrolle der Erbringung der Arbeitsleistung sowie des Verhaltens der Mitarbeiter in der Arbeits-

stätte unzulässig. Die Überwachung zum Schutz von Banken, Juweliergeschäften, Trafiken, Tankstellen und gefährlichen Arbeitsmaschinen ist allerdings zulässig. Zulässig ist auch die Videoüberwachung, wenn damit aufgezeichnete Daten an die zuständige Behörde oder das zuständige Gericht übermittelt werden, weil der begründete Verdacht entstanden ist, die Daten könnten eine gerichtlich strafbare Handlung dokumentiert haben (§ 50a Abs. 6 DSG 2000).

Protokollierung und Löschung

Jede Videoüberwachung muss protokolliert werden. Davon sind Echtzeitüberwachungen allerdings ausgenommen. Aufgezeichnete Daten müssen spätestens nach 72 Stunden gelöscht werden, außer sie werden für Schutz- oder Beweissicherungszwecke bzw. zur Übermittlung an die Behörden oder Gerichte bei Verdacht einer strafgerichtlichen Handlung benötigt (§ 50b Abs. 2 DSG 2000).

Meldepflichten

Videoüberwachungen sind meldepflichtig und unterliegen einer Vorabkontrolle.

Von der Meldepflicht ausgenommen ist die Videoüberwachung, die ausschließlich in Form der Echtzeitüberwachung und somit ohne Aufzeichnung erfolgt. Eine Videoüberwachung, bei der die ermittelten Daten verschlüsselt werden und der erforderliche Schlüssel bei der Datenschutzkommission (DSK) hinterlegt wird, ist zwar melde- aber nicht vorabkontrollpflichtig. Grundsätzlich darf die Videoüberwachungsanlage erst nach Abschluss des Registrierungsverfahrens in Betrieb genommen werden bzw. erst dann, wenn sich das Datenverarbeitungsregister nicht innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen der Meldung geäußert hat. Der Betrieb einer Videoüberwachungsanlage ohne notwendige Meldung nach dem DSG 2000 ist strafbar und wird mit einer Geldstrafe bis zu 10.000,- Euro geahndet (§ 52 Abs. 2 DSG 2000).

Arbeitsrecht

Zusätzlich zu den Bestimmungen des DSG sind die einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. So ist

>> Zum Autor

Rechtsanwalt
Dr. Dominik Schärmer
Transportrecht

Ungargasse 15/5,
1030 Wien
T +43 (0)1 310 02 46
F +43 (0)1 310 02 46-18
kanzlei@schaermer.com
www.schaermer.com

Dr. Dominik Schärmer
RECHTSANWALT



der Betriebsinhaber bei Einführung von Kontrollmaßnahmen und technischen Maßnahmen zur Kontrolle der Arbeitnehmer, sofern diese die Menschenwürde berühren (§ 96 Abs. 1 Z 3 ArbVG), sowie bei Einführung von Verarbeitung personenbezogener Daten des Arbeitnehmers verpflichtet, die Zustimmung des Betriebsrats einzuholen. Im Falle der Videoüberwachung ist daher die Zustimmung des Betriebsrates jedenfalls erforderlich. ■

SCHWARZMÜLLER

FORTSCHRITTLICH.
INDIVIDUELL.
GRENZENLOS.

www.schwarzmueller.com

Konstruktive Leichtbauweise bedeutet im Fahrzeugbau weniger Eigengewicht, höhere Nutzlast und weniger Spritverbrauch. Diese Aspekte sind bereits bei der Konzeption und Gestaltung der Fahrzeuge wesentlich. Schwarzmüller setzt den Leichtbau in seiner Produktion seit mehr als 25 Jahren konsequent um und ist somit der Pionier unter den bedeutenden Herstellern in Europa.

Schwarzmüller bietet für nahezu jedes Ladegut eine innovative Transportlösung an, die den höchsten Qualitätsansprüchen genügt. Die Umsetzung kundenspezifischer Wünsche steht dabei klar im Vordergrund. Besuchen Sie uns vom 15. bis 21. April 2013 auf der **BAUMA in München am Messestand N825/4 im Freigelände** und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und Vielfalt der Schwarzmüller-Produkte.

